

(2) Die Eingruppierung in Qualitäts- und Schwierigkeitsstufen ist Gegenstand der Verteidigung des Typenprojektes bzw. der Aufgabenstellung.

(3) Die Höhe der Anwendungsgebühr ist unter Anführung der Qualitäts- und Schwierigkeitsstufe des Typenprojektes auf einem Deckblatt zum Typenprojekt in MDN anzugeben.

(4) Den Prozentsätzen der anteiligen Herstellungskosten an der Anwendungsgebühr liegt folgende Berechnungsformel zugrunde:

Preis für ein Investitionsprojekt	X 1,8 Typen- + 33,3 ·	(für Ausarbeitung der Aufgabenstellung für das Typenprojekt)
Niedrigste Zahl der jeweiligen Gruppe „Geplante Häufigkeit der Anwendung“		

Die Kosten für die Ausarbeitung technisch-ökonomischer Zielstellungen sind hierin nicht eingeschlossen.

§ 6

(1) Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die gesamten aus dem Fonds Technik finanzierten Herstellungskosten mit den dafür festgelegten Erlösanteilen aus der Anwendungsgebühr abzudecken.

(2) Nach der vollständigen Abdeckung der Herstellungskosten verbleiben bei jeder weiteren Vergabe des betreffenden Typenprojektes 50 % des dafür vorgesehenen Anteils als zusätzlicher Erlös im Betrieb; die übrigen 50 % sind weiterhin dem Fonds Technik zuzuführen.

(3) Werden die Gesamtherstellungskosten eines Typenprojektes durch Einnahmen aus Anwendungsgebühren nicht abgedeckt, ist der Fehlbetrag zu Lasten der Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit des Herstellerbetriebes an den Fonds Technik zu erstatten. Der Leiter des übergeordneten Organs kann nach Prüfung der Ursachen festlegen, daß auf die Rückerstattung des Fehlbetrages ganz oder teilweise verzichtet wird.

(4) Werden Aufgabenstellungen für die Typenprojektierung und Typenprojekte nicht von dem gleichen Betrieb ausgearbeitet, hat der für das Typenprojekt verantwortliche Betrieb die Aufgabenstellung für das Typenprojekt zu dem auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 ermittelten Anteil für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung für das Typenprojekt zu kaufen und in die Summe der Herstellungskosten des Typenprojektes einzubeziehen.

§ 7

Anwendungsgebühren für betriebliche Angebotsprojekte

(1) Der Herstellerbetrieb hat aus der Anwendungsgebühr die Zuführungen zum Risikofonds in Höhe von 2 % des von der Qualitäts- und Schwierigkeitsstufe abhängigen Preises für ein Investitionsprojekt vorzunehmen.

(2) Aus der Anwendungsgebühr hat der Herstellerbetrieb die Überarbeitung der betrieblichen Angebotsprojekte entsprechend der technisch-ökonomischen

Entwicklung und die Aufbereitungskosten für die Angebotsprojekte bzw. -kataloge, soweit sie nicht dem Käufer des zugrunde liegenden Investitionsprojektes berechnet worden sind, zu finanzieren. Soweit Aufbereitungskosten aus vom Fonds Technik ausgereichten Mitteln finanziert worden sind, sind diese zurückzuerstatten.

§ 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Projektierungseinrichtungen, die gemäß der Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung Typenprojekte ausarbeiten, sind Herstellerbetriebe gemäß § 2 Abs. 5.

(3) Für Typenprojekte, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnen und nach dem 1. Januar 1965 fertiggestellt wurden, sind Anwendungsgebühren zu entrichten.

Berlin, den 30. November 1965

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r

Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Funksende-, Funkempfangs- und studioteknischen Anlagen der Deutschen Post.

Vom 1. Dezember 1965

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Deutsche Post ist berechtigt, für die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Funksende-, Funkempfangs- und studioteknischen Anlagen, die sie zeitweilig für andere dafür autorisierte Bedarfsträger bereitstellt oder diesen zur Nutzung in eigener Verantwortung überläßt, Gebühren gemäß dem hierzu vom Minister für Post- und Fernmeldewesen erlassenen Gebührentarif zu erheben.

§ 2

Die in dem Gebührentarif gemäß § 1 genannten Grundgebühren sind monatlich im voraus, alle anderen Gebühren nachträglich jeweils am 3. Werktag des folgenden Monats fällig.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1965

Der Minister
für das Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e